



Bewertungsentscheid

prospektive Bewertung UBI, OS 2013, **Aktualisierung 2017-1**

Aktenbildende Stelle	Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (1984-)
Anbietende Stelle	Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (Bern)
Datum Genehmigung	04. Juni 2013, 05. April 2017

1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GE-VER-Verordnung) prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch.

In diesem Zusammenhang wurde das Ordnungssystem der UBI zur prospektiven Bewertung eingereicht. **2017 hat die UBI ihr OS (2013) aktualisiert, dementsprechend wurde die prospektive Bewertung im Rahmen der erneuten Abnahme OS UBI überprüft und angepasst.**

2 Aufgaben und Kompetenzen

Gemäss Artikel 83 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (siehe 3.5) ist die UBI zuständig für:

- die Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Publikationen sowie den verweigerten Zugang zum Programm oder zum übrigen publizistischen Angebot der SRG (Art. 94-98 RTVG);
- die Wahl und die Beaufsichtigung der Ombudsstellen (Art. 91 RTVG).
- Die Erstattung dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Seit der Teilrevision des RTVG am 14. Juni 2015 wird die Aufsicht über das übrige publizistische Angebot der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG vom Bundesamt für Kommunikation auf die verwaltungsunabhängige UBI übertragen. Zum übrigen publizistischen Angebot der SRG gehören Online-Inhalte, der Teletext, programmassoziierte Informationen, das publizistische Angebot für das Ausland sowie Begleitmaterialien zu einzelnen Sendungen.¹

Sie hat festzustellen, ob die einschlägigen Bestimmungen des nationalen und des internationalen Rechts durch die angefochtenen Sendungen verletzt wurden.

Die UBI hat überdies die drei sprachregionalen Ombudsstellen für Nicht-SRG-Veranstalter zu bestimmen und zu beaufsichtigen. Wer sich über eine Radio- oder Fernsehsendung geärgert hat, kann sich wehren. Diese Möglichkeit besteht ebenfalls für Personen, welchen der Zugang zu einem Radio- oder Fernsehprogramm verweigert worden ist. Verfahren s. Webauftritt der UBI²

¹ Jahresbericht 2015, https://www.ubi.admin.ch/inhalte/pdf/Dokumentation/Jahresberichte/Jahresberichte_DE/jb2015.pdf, (08.03.2017)

² Verfahren, <https://www.ubi.admin.ch/de/ubi-startseite/> (15.03.2017))

3 Ergebnis der Bewertung

Von der UBI wurden folgende Rubriken des OS 2013 archivwürdig bewertet (rechtlich-administrative Kriterien):

- 023 Geschäftsberichte der UBI, 052.2 Medienmitteilungen der UBI, 052.31 Medienkonferenzen
- 143 Aussonderung, Ablieferung, Archivierung
- 2 Beschwerdeverfahren
- 31 Wahl der Ombudsstellen, 32 Aufsicht über die Ombudsstellen, 33 Entschädigung der Ombudsstellen

Vom BAR wurden zusätzliche Rubriken des OS archivwürdig bewertet (historisch-sozialwissenschaftliche Kriterien):

- 021 Geschäftsstrategie, 022.1 Planung UBI Kommission, 022.2 Planung UBI-Sekretariat, 022.3 Leistungsvereinbarungen Generalsekretariat UVEK (GS-UVEK) und andere (Selektion: nur Leistungsvereinbarungen das UBI betreffend), 031.1 Sitzungen der UBI
- 145 Zugang zu amtlichen Dokumenten

Geschäftsstrategie, Planung, Leistungsvereinbarungen sowie Sitzungen dokumentieren Veränderungen, Wendepunkte oder Umorientierungen der Geschäftspraxis bzw. der Rahmenbedingungen.

Unterlagen im Zusammenhang mit dem Zugang zu amtlichen Dokumenten sind ebenfalls archivwürdig. Sie dokumentieren u.a. Themen von zeitgenössischer Bedeutung.

Bestimmte, mit N bewertete Rubriken, wurden zum besseren Verständnis der Bewertung zusätzlich mit einer erläuternden Bemerkung versehen (vgl. Anhang - Datenfeld „Bemerkung zur Bewertung“).

Bei der Aktualisierung 2017-1 wurde das Ordnungssystem von der UBI weniger tief strukturiert; insbesondere wurden viele Aufgaben zusammengefasst. Damit befinden sich die zu bewertenden Rubriken häufig eine Ebene höher als im 2013 abgenommenen OS. Dies führt dazu, dass in allen Hauptgruppen diverse Rubriken wegfielen und damit die Transparenz der Bewertung im Hinblick auf die spätere Überlieferungsbildung UBI im Vergleich mit 2013 weniger eindeutig ausfällt. Dieser Umstand kann durch die zukünftige Umsetzung der Bewertung in Form von regelmässigen Ablieferungen der UBI ans BAR, wo die entsprechende Verzeichnung im AIS auf Ebene Dossiers erfolgt, kompensiert werden.

In der Hauptgruppe **0 Führung und Querschnittsaufgaben**, werden die Unterlagen aus der Rubrik 01 (rechtliche) Grundlagen aus rechtlich-administrativer Sicht als nicht archivwürdig bewertet, da die UBI weder Rechtsgutachten erstellt, noch direkt am Gesetzgebungsprozess beteiligt ist. Aus rechtlich-administrativer Sicht archivwürdig bewertet wird die Rubrik 02 *strategische Planung*. Bei der operativen Führung werden ausschliesslich die Unterlagen von der Kommission als archivwürdig bewertet. Die Rubrik 04 *Übergreifende Zusammenarbeit* fasst frühere Positionen (Verkehr mit Behörden / Internationale Zusammenarbeit, inkl. allen darunterliegenden Rubriken) zusammen. Sie wird aus Sicht der UBI neu als archivwürdig bewertet. Weiter hat die UBI die Rubrik 05 *Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit*, archivwürdig bewertet.

In der Hauptgruppe **1 Support und Ressourcen**, hat die UBI alle Rubriken als nicht archivwürdig bewertet weil die Federführung im GS-UVEK liegt.

Die Hauptgruppen (Rubriken) **2 Beschwerdeverfahren** und **3 Zusammenarbeit mit Ombudsstellen** zeigen die Kernaufgaben der UBI und werden daher aus rechtlich-administrativer Sicht als archivwürdig bewertet.

Die Hauptgruppe (Rubrik) **4 Anfragen aus der Öffentlichkeit an die UBI** enthält keine relevante Anfragen oder die Schreiben welche an die falsche Instanz (UBI statt ihrer vorgelagerten Instanz, den Ombudsstellen) zugestellt wurden. Folglich wird diese Rubrik als nicht archivwürdig bewertet.